

A decorative graphic on the left side of the slide features a network of interconnected nodes and lines. The nodes are represented by circles and ovals in various colors including blue, green, orange, and red, set against a light grey background.

# Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit in der Jugendberufsagentur – Herausforderungen für die Arbeit an Schnittstellen

## Fachtag Jugendberufsagenturen

Heilbronn

5. Juli 2022

Marina Ruth / Prof. Dr. Sybille Stöbe-Blossey

# Agenda

- 1 Die Entwicklung von Jugendberufsagenturen
- 2 Jugendberufsagenturen als Struktur für die Arbeit an Schnittstellen
- 3 Grundlagen der Rechtskreise und Modelle der Kooperation
- 4 Kooperationsprozesse: Herausforderungen und Gelingensbedingungen in der Praxis
- 5 Fazit

# Der Übergang von der Schule in den weiteren Bildungsweg als Exklusionsrisiko

Übergänge im Lebenslauf sind **kritische Phasen**, in denen Weichen (neu) gestellt werden

- Chancen und Risiken für das Individuum

Übergangssituation Schule-berufsbezogene Bildung beinhaltet für junge Menschen ein **Exklusionsrisiko mit langfristiger Wirkung** aufgrund des **erwerbszentrierten Systems** der sozialen Sicherung in Deutschland:



- **Jugendberufsagenturen** als Struktur für die Gewährleistung von Teilhabe und die Prävention von (langfristiger) Exklusion

# Hintergrund des Beitrags

**Projekt „Schnittstellen in der Sozialpolitik: Differenzierung und Integration in der Absicherung sozialer Risiken“ (SoPoDI)** am Institut Arbeit und Qualifikation der Universität Duisburg-Essen, gefördert durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) / Fördernetzwerk Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung (FIS) (2017 bis 2019)

- Entwicklung eines Analyserasters zu Schnittstellen-Problemen und zur Arbeit an Schnittstellen („Strukturen verstehen, um Prozesse zu gestalten“)
- Teilprojekte zu Exklusionsrisiken von Jugendlichen in schwierigen Lebenssituationen im Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf („nicht ins Spiel kommen“) und von Erwerbstätigen mit gesundheitlichen Einschränkungen / Rehabilitationsbedarf („aus dem Spiel fallen“)
- Beispiel Jugendberufsagenturen: 27 leitfadengestützte Experteninterviews in 20 Kommunen in den Bereichen des SGB II, III und VIII

**Aktualisierungen auf der Basis von Internetrecherchen / Veranstaltungen; Vertiefung geplant im Rahmen des Deutschen Instituts für Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung (DIFIS)**

Gefördert durch:





# 1 Die Entwicklung von Jugendberufsagenturen

# § 1 SGB I als Grundlage der Sozialpolitik

(1) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung **sozialer Gerechtigkeit** und **sozialer Sicherheit Sozialleistungen** einschließlich sozialer und erzieherischer **Hilfen** gestalten. Es soll dazu beitragen,

- ein **menschenwürdiges** Dasein zu sichern,
- **gleiche Voraussetzungen** für die **freie Entfaltung** der Persönlichkeit, insbesondere auch für **junge Menschen**, zu schaffen,
- die **Familie** zu schützen und zu fördern,
- den Erwerb des **Lebensunterhalts** durch eine **frei gewählte Tätigkeit** zu ermöglichen und
- **besondere Belastungen** des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, **abzuwenden oder auszugleichen**.

(2) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll auch dazu beitragen, daß die zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben erforderlichen **sozialen Dienste und Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung** stehen.

- **Aufgaben- und Orientierungsrahmen für alle Felder der Sozialpolitik**
- **Jugendberufsagentur als rechtskreisübergreifendes Instrument**

# Das Konzept „Jugendberufsagentur“

- Als wesentliche Beteiligte von Jugendberufsagenturen werden **Jobcenter** (SGB II), **Agenturen für Arbeit** (SGB III) und **Jugendämter** (SGB VIII) betrachtet.
- „**Arbeitsbündnis Jugend und Beruf**“ seit 2010 gefördert durch die Bundesagentur für Arbeit, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Deutscher Verein, Kommunale Spitzenverbände, Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen ... (BA 2018: 18)
- Ziel: Verbesserung des Übergangs von der Schule in Ausbildung und Beruf durch **Transparenz** über den **Informationsaustausch** sowie **harmonisierte Abläufe und Maßnahmen**, bis hin zu einem **One-Stop-Government** mit dem Zusammenschluss unterschiedlicher Dienstleistungen **unter einem Dach**
- **Lokale Projekte** bereits vor Beginn der bundesweiten Debatte; seit 2013 Thematisierung in den **Koalitionsverträgen** der Großen Koalition und der Ampel-Koalition

- **Beschäftigungschancen verbessern – Aktive Arbeitsmarktpolitik:** Flächendeckend einzurichtende Jugendberufsagenturen sollen die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II, III und VIII für unter 25-Jährige bündeln. Datenschutzrechtliche Klarstellungen sollen den notwendigen Informationsaustausch erleichtern. Junge Menschen, deren Eltern seit Jahren von Grundsicherung leben, sollen gezielt Unterstützung bekommen. (S. 47)
- **Soziale Sicherheit - Schnittstellen zwischen den Sozialgesetzbüchern:** Die Schnittstellen der verschiedenen Sozialgesetzbücher zueinander sowie diejenigen zum Bundesausbildungsförderungsgesetz wollen wir systematisch aufarbeiten und besser miteinander verzahnen. Sicherungs- und Förderlücken sollen vermieden werden. (S. 53)
  - **Keine gesetzlichen Änderungen**, keine Förderprogramme
  - **Anstoß für die Entwicklung** von lokal unterschiedlichen Jugendberufsagenturen



- **Offensive für Bildung, Forschung und Digitalisierung - Berufliche Bildung und Weiterbildung:** Wir wollen die Berufsorientierung im Zusammenwirken von Bund und Ländern an allen allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe weiter stärken, auch an allen Gymnasien. In Zusammenarbeit mit den Ländern wollen wir sie durch qualitativ hochwertige Angebote ausbauen und in gemeinsamen Vereinbarungen mit den Ländern verankern. Darüber hinaus wollen wir die **erfolgreiche Arbeit der Jugendberufsagenturen ausweiten.** (S. 30)
- **Gute Arbeit, breite Entlastung und soziale Teilhabe sichern - Gute Arbeit:** Durch einen erleichterten **Datenaustausch** einschließlich der Schülerdaten soll die **Transparenz am Übergang von der Schule in Ausbildung** erhöht und die Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen verbessert werden, um so einen erfolgreichen beruflichen Werdegang zu unterstützen. Dies ist z. B. **für die Jugendberufsagenturen wichtig**, um den Übergang von der Schule in den Beruf erfolgreich begleiten zu können. (S. 51)
- **Inhaltliche Förderung der Entwicklung** (bspw. Servicestelle beim BIBB\* mit Internet-Plattform, Publikationen, Praxistipps; quantitative Erhebung im Sommer 2021; Bereitstellung von Selbstbewertungsverfahren (BA / BMAS / Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag); IT-System zum Datenaustausch am Übergang Schule – Beruf „YouConnect“)

- **Respekt, Chancen und soziale Sicherheit in der modernen Arbeitswelt – Arbeit:** Zur Stärkung und Modernisierung berufsbildender Schulen legen wir mit Ländern, Kommunen und relevanten Akteuren einen Pakt auf. **Mit den Ländern bauen wir die Berufsorientierung und Jugendberufsagenturen flächendeckend aus.** (S. 66)
- **Weiterführung und Verbindung mit SGB-II-Reform: Veränderungen für U25**  
**Respekt, Chancen und soziale Sicherheit in der modernen Arbeitswelt – Sozialstaat, Altersvorsorge, Grundsicherung:**
  - An Mitwirkungspflichten, die in der Teilhabevereinbarung festgehalten werden, halten wir fest. Sie werden gesetzlich bis spätestens Ende 2022 neu geordnet. (...) Damit setzen wir auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes um, wie die Kosten der Unterkunft von Sanktionen auszunehmen und **Unter-25-Jährige** gleich zu behandeln. Ihnen machen wir im Sanktionsfall **ein Coaching-Angebot in Abstimmung mit der örtlichen Jugendhilfe** (nach § 16h SGB II). (...)
  - Wir werden die **Nachhaltigkeit der Integration** in den Arbeitsmarkt ins Zentrum des Zielsteuerungssystems des SGB II stellen und die hierfür notwendigen Schritte der **sozialen Stabilisierung und Teilhabe** ebenso berücksichtigen.

- Das Bürgergeld soll individuelle, ganzheitliche Unterstützung leisten. Dazu sollen auch Instrumente anderer Sozialgesetzbücher genutzt werden. So erhöhen wir die Durchlässigkeit und reduzieren Schnittstellen.
  - Wir wollen die Zusammenarbeit zwischen Jobcentern und Kommunen durch Kooperationsvereinbarungen intensivieren.
  - Wir werden den Jobcentern mehr Gestaltungsspielraum und regionale Verantwortung übertragen und die freie Förderung (§ 16f SGB II) aufwerten.
  - Der Vermittlungsvorrang im SGB II wird abgeschafft. Die Förderung der Weiterbildung und Qualifizierung werden wir stärken. (...)
  - Kinder und Jugendliche bedürfen besonderer Unterstützung für einen gelingenden Bildungs- und Ausbildungsverlauf. Wir werden § 16h SGB II ausweiten, um die Kooperation mit der Jugendhilfe zu stärken und gemeinsame Anlaufstellen zu schaffen. (S. 76)
- **Jugendberufsagenturen werden mit Veränderungen umgehen müssen – und sollten dafür gut aufgestellt sein.**



## 2 Jugendberufsagenturen als Struktur für die Arbeit an Schnittstellen

# Sozialpolitik in Deutschland als komplexes System: Schnittstellen ...

... zwischen sozialpolitischen  
**Rechtskreisen** (Bücher des SGB)

... zu anderen **Politikfeldern** (etwa  
Bildungspolitik , Integrationspolitik)

... zwischen staatlichen, kommunalen, ver-  
bandlichen und privaten **Organisationen**

... zwischen den **Ebenen** des föderativen  
Systems (Bund, Länder, Kommunen)

- Schnittstellen können zu Problemen führen – Versorgungslücken, Verzögerungen, Widersprüche
- Präventiv angelegte, an individuellen Lebenslagen und Risikosituationen orientierte Sozialpolitik erfordert die **Verzahnung von Rechtskreisen, Politikfeldern, Organisationen, Ebenen** – also eine Arbeit an Schnittstellen
- Arbeit an Schnittstellen wird – vor dem Hintergrund der staatlich geregelten Rahmenbedingungen – wesentlich auf der lokalen Ebene gestaltet

➤ **Jugendberufsagenturen als Struktur für die Arbeit an Schnittstellen auf lokaler Ebene**

# Schnittstellen bei der Förderung von jungen Menschen mit Exklusionsrisiken

## Schule (Landesschulgesetze)

Abschlüsse als Tor zur Ausbildung  
Zugang zu Förderung  
Übergangssystem an berufsbildenden Schulen

## Schulsozialarbeit Multiprofessionelle Teams

## Jugendhilfe (SGB VIII)

Jugendsozialarbeit, Offene  
Jugendarbeit, Hilfen zur Erziehung  
Eingliederungsleistungen für junge  
Menschen mit Behinderung

## Berufsorientierung an Schulen

## Jugendberufsagenturen

(mit unterschiedlichen  
Beteiligten und Strukturen)

## Vorrang SGB II (§ 10 SGB VIII) Freiwilligkeit vs. Sanktionen

## Arbeitsförderung (SGB III)

Beratung / begleitende Leistungen  
Vermittlung in Ausbildung und Arbeit  
Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen

## Grundsicherung (SGB II)

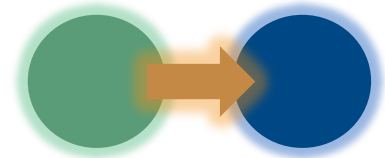
Zuordnung zu und Übergänge zwischen SGB II/III nach der Logik „Bedarfsgemeinschaft“

# Unterschiedliche Typen von Schnittstellen – Potenzielle Probleme und Bearbeitungsstrategien

## Transition

(Wechsel der zuständigen Institution durch biografische Übergänge und/oder Wechsel im Rechtsstatus)

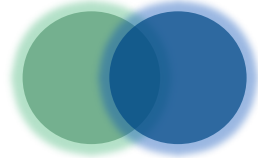
- ➡ *Lücken / Brüche in der Leistungserbringung*
- ➡ ***Sukzessive Bearbeitungsstrategie***



## Interferenz

(Überlappung von Zuständigkeiten unterschiedlicher Institutionen; Thema betrifft Kernauftrag mehrerer Institutionen)

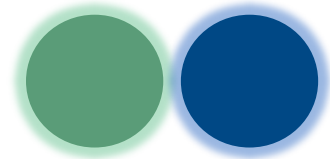
- ➡ *Konflikte / Widersprüchlichkeiten in der Bearbeitung*
- ➡ ***Simultane Bearbeitungsstrategie***



## Diffusion

(Verteilte oder nicht eindeutig zugeordnete Zuständigkeiten; beteiligte Institutionen haben andere Kernaufträge)

- ➡ *Vernachlässigung der Ziele / Problemverschiebung*
- ➡ ***Sensible Bearbeitungsstrategie***



# Herausforderungen für die Förderung von jungen Menschen mit Exklusionsrisiken

## Transition

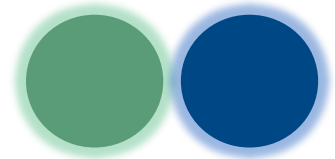
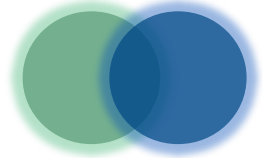
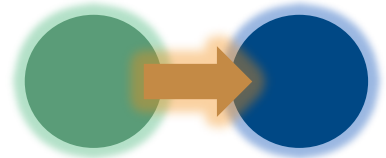
- Zuständigkeitswechsel zwischen Jobcenter und Arbeitsagentur, wenn in der Bedarfsgemeinschaft ein Anspruch auf SGB-II-Leistungen beginnt oder endet
- Übergang in die Volljährigkeit

## Interferenz

- Unterschiedliche gesetzliche Basis, Ziele, Professionen, Handlungslogiken bei Fallmanagement / Grundsicherung, Arbeitsförderung, Jugendhilfe (Jugendamt / freie Träger), Schulsystem (allgemeinbildende / berufsbildende Schulen)
- Komplementäre Kompetenzen, aber sektoral unterschiedliche Prioritäten; bspw. Freiwilligkeit (SGB III / VIII) vs. Pflicht (SGB II)

## Diffusion

- Von allen Akteuren zu beachtende Ziele („Querschnittsaufgaben“): Gleichstellung zwischen den Geschlechtern, Integration bei Zuwanderungsgeschichte, Teilhabe bei Behinderungen
- **Konzipierung und Umsetzung von sukzessiven, simultanen und sensiblen Bearbeitungsstrategien als Aufgabe der Jugendberufsagentur**







## 3 Grundlagen der Rechtskreise und Modelle der Kooperation

# Ziele der drei Rechtskreise: Rechtliche Grundlagen

Rechtskreis	Agierende Organisation	Zentrale Handlungsziele	Verständnis von Integration	
SGB II	Jobcenter	Grundsicherung, Beendigung von Erwerbslosigkeit	Die Grundsicherung ist darauf auszurichten, dass „1. durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird, [...] 6. Anreize zur Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit geschaffen und aufrechterhalten werden.“ (SGB II § 1)	Erwerbsintegration
SGB III	Arbeitsagentur	Vermeidung von Arbeitslosigkeit, Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt	„(1) Die Arbeitsförderung soll dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenwirken, die Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzen und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen. Dabei ist insbesondere durch die Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden. [...] Die Arbeitsförderung soll dazu beitragen, dass ein hoher Beschäftigungsstand erreicht und die Beschäftigungsstruktur ständig verbessert wird.“ (SGB III § 1)	Nachhaltige und hochwertige Beschäftigung
SGB VIII	Jugendhilfe	Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen	„(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. [...]“ (SGB VIII § 1)	Individuelle Entwicklung und soziale Integration

- Agierende Organisation: Jobcenter
- Zentrales Handlungsziel: Grundsicherung, Beendigung von Erwerbslosigkeit

Die Grundsicherung ist darauf auszurichten, dass

„1. durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird, [...] 6. Anreize zur Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit geschaffen und aufrechterhalten werden.“

(SGB II § 1)

- Verständnis von Integration: (schnelle) Erwerbsintegration

- Agierende Organisation: Agentur für Arbeit
- Zentrales Handlungsziel: Vermeidung von Arbeitslosigkeit, Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt
- „(1) Die Arbeitsförderung soll dem Entstehen von Arbeitslosigkeit entgegenwirken, die Dauer der Arbeitslosigkeit verkürzen und den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt unterstützen. Dabei ist insbesondere durch die Verbesserung der individuellen Beschäftigungsfähigkeit Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden. [...] Die Arbeitsförderung soll dazu beitragen, dass ein hoher Beschäftigungsstand erreicht und die Beschäftigungsstruktur ständig verbessert wird.“ (SGB III § 1)
- Verständnis von Integration: Nachhaltige und möglichst hochwertige Beschäftigung

- Agierende Organisation: Jugendhilfe
- Zentrales Handlungsziel: Förderung der individuellen und sozialen Entwicklung junger Menschen  
„(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer **selbstbestimmten**, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. [...]  
(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
  1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
  2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit **gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können**,
  3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
  4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
  5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“ (SGB VIII § 1)
- Verständnis von Integration: Individuelle Entwicklung und soziale Integration

# Unterschiedliche Aufgabenschwerpunkte, komplementäre Ziele



- Letztlich handelt es sich bei den Handlungszielen um komplementäre Teilziele, die einem übergeordneten Ziel dienen:
  - **Vermittlung von sozialer und beruflicher Kompetenz als Basis für die nachhaltige Integration von Jugendlichen in Gesellschaft und Arbeitsmarkt.**



- In den drei Rechtskreisen des SGB II, III und VIII werden allerdings unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt, und kurzfristig unterscheiden sich die jeweiligen Prioritäten, Handlungslogiken und Instrumente teilweise deutlich voneinander.
  - **Gefahr von Zielkonflikten in der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit und von mangelnder Abstimmung bei der Förderung von Jugendlichen**
  - **Herausforderungen für die Arbeit an Schnittstellen ...**
  - **... und für den Aufbau von und die Zusammenarbeit in Jugendberufsagenturen**

# Die Funktion von Schule – Relevanz der Vernetzung über die sozialpolitischen Rechtskreise hinaus

- Die **Vergabe eines allgemeinbildenden Schulabschlusses** stellt den ersten Schritt – und die erste Hürde – für den Übergang in die Ausbildung dar.
- Über die Schule können (fast) alle jungen Menschen **niederschwellig erreicht** werden.
- Durch die Kooperation von Schule und Jugendhilfe kann **frühzeitig Hilfe bei der persönlichen Entwicklung** angeboten werden (insbesondere Schulsozialarbeit; Ausbau mit Bundesförderung lt. Koalitionsvertrag 2021 geplant).
- **Berufsorientierung** muss **frühzeitig** - vor Beendigung der allgemeinbildenden Schulzeit - stattfinden, um einen nahtlosen Übergang vorzubereiten und zu gewährleisten.
- Es gibt eine **Vielfalt von schulbezogenen Programmen der Berufsorientierung** – Synergien müssen genutzt und (evt. widersprüchliche) Doppelstrukturen vermieden werden.
- Die **Kooperation Schule-Arbeitsagentur** wurden in den letzten Jahren stark ausgebaut. Für die **Kooperation Schule-Jobcenter** gibt es hingegen strukturelle Hürden.

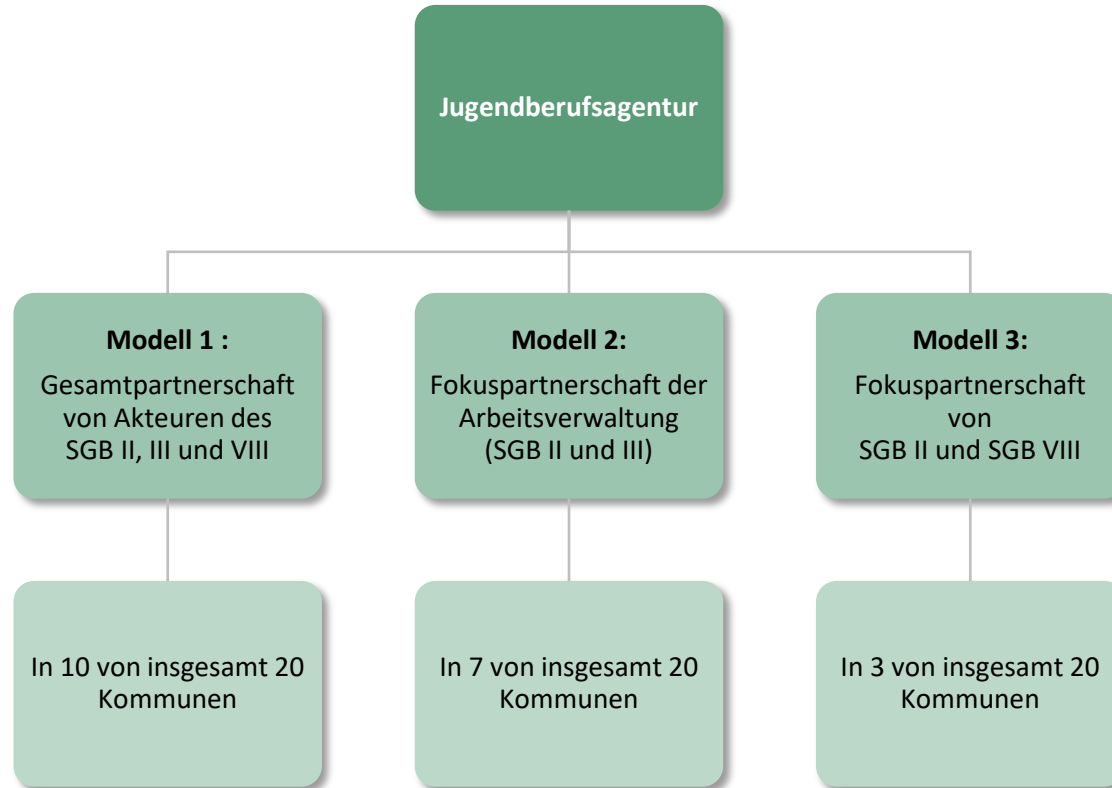
- Agierende Organisation: Schule (Schulaufsicht, Schulverwaltung)
- Zentrales Handlungsziel: Bildung und Erziehung als Staatsbürger\*innen und zur Vorbereitung auf „Lebensaufgaben“ und „Beruf und Arbeitswelt“
  - (1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus der durch das **Grundgesetz** der Bundesrepublik Deutschland und die **Verfassung** des Landes Baden-Württemberg gesetzten Ordnung, insbesondere daraus, daß jeder junge Mensch **ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung** hat und daß er zur **Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft** sowie in der ihn umgebenden Gemeinschaft vorbereitet werden muß.
  - (2) Die Schule hat den in der Landesverfassung verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu verwirklichen. Über die **Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten** hinaus ist die Schule insbesondere gehalten, die Schüler (...) auf die **Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt** mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und Entwicklungen vorzubereiten.
  - (3) Bei der Erfüllung ihres Auftrags hat die Schule das **verfassungsmäßige Recht der Eltern**, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen.
- Verständnis von Integration: Integration in Staat und Gesellschaft – **ebenfalls komplementär!**



# Ergebnisse aus dem SoPoDi-Projekt: Drei Modelle für Kooperationsstrukturen

- Eine Kooperationsvereinbarung zwischen den drei Rechtskreisen (SGB II, III; VIII) bildet in den meisten Fällen die Grundlage der Jugendberufsagentur.
- Die Kooperationsvereinbarung spiegelt jedoch die „reale“ Zusammenarbeit nicht unbedingt wider.
- In den Analyse im SoPoDI-Projekt zeigten sich 3 Modelle von Jugendberufsagenturen auf Basis ...
  - der **organisationalen Ausgestaltung** der Jugendberufsagentur: Teamstärken, zeitlicher Umfang der Anwesenheiten einzelner Rechtskreise, etc.
  - der **Konstellation der geführten Interviews**: Ein Termin für alle Rechtskreise, Arbeitsverwaltung getrennt von der Jugendhilfe, jeder Rechtskreis einzeln, etc.
  - von **Äußerungen über die Zusammenarbeit** durch die Befragten

# Gesamtpartnerschaft vs. unterschiedliche Fokuspartnerschaften



# Differenzierungsmerkmale



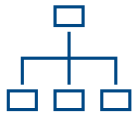
**Faktor „Zeit“:** Dauer der Kooperation (erhöht die Wahrscheinlichkeit der Entwicklung einer Gesamtpartnerschaft)



**Faktor „Räumliche Organisation“:** virtuelle Kooperation ohne räumliche Nähe (Bezug: Kreis, kreisangehörige Kommune), alle Akteure unter einem Dach, Sprechstunden in Gebäuden eines anderen Rechtskreises (insbesondere JH), mehrere Standorte innerhalb einer Stadt oder innerhalb eines Kreises



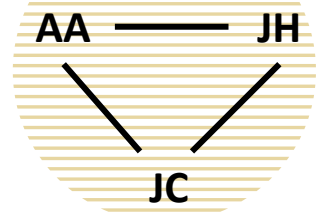
**Faktor „kreisfreie Stadt“ / Faktor „Kreis, kreisangehörige Kommune“:** unterschiedliche Voraussetzungen durch lokale Gegebenheiten - kurze Wege und zentrale Zuständigkeiten in kreisfreien Städten / lange Wege und verteilte Zuständigkeiten in Kreisen



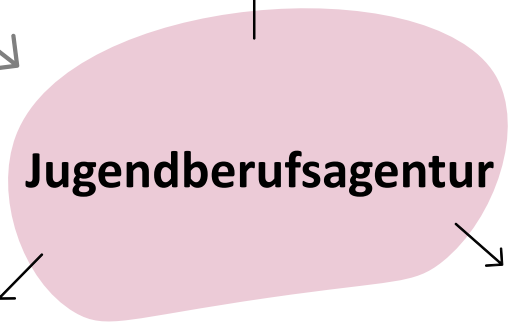
**Faktor „gemeinsame Einrichtung“ / Faktor „Optionskommune“:** enge Verbindung von AA und JC bei gemeinsamen Einrichtungen, zusammen genutztes EDV-System (erhöht die Wahrscheinlichkeit einer Fokuspartnerschaft AA/JC)/ enge Verbindung von JC und JH in Optionskommunen (zwei kommunale Dienststellen; erhöht die Wahrscheinlichkeit einer Fokuspartnerschaft JA/JC)

Akteure der schulischen  
Berufsorientierung  
(Landesprogramme)

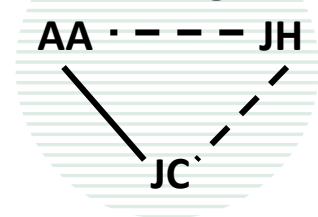
**Gesamtpartnerschaft**



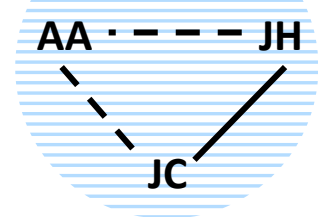
Schulen



**Fokuspartnerschaft  
Arbeitsverwaltung**



**Fokuspartnerschaft  
Jobcenter-Jugendhilfe**



Weitere  
Partner

## Mentimeter 1

Welche Kooperationen mit Schule(n) gibt es in Ihrer Jugendberufsagentur?





## 4 Kooperationsprozesse: Herausforderungen und Gelingensbedingungen in der Praxis

# Gesetzliche Vorgaben für Prozesse bei der Arbeit an Schnittstellen

- § 3 Abs. 2 SGB II: „Bei der Beantragung von Leistungen nach diesem Buch sollen **unverzüglich Leistungen zur Eingliederung in Arbeit** nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels erbracht werden. Bei fehlendem Berufsabschluss sind insbesondere die Möglichkeiten zur Vermittlung in eine Ausbildung zu nutzen.“
- **Vorrang vor Angeboten der Jugendhilfe:** Nach § 10 Abs. 3 SGB VIII gehen „Leistungen nach § 3 Absatz 2, den §§ 14 bis 16g (bspw. *Beratung für die Eingliederung in Arbeit / Eingliederungsvereinbarung sowie die diesbezüglichen Leistungen*) (...) des Zweiten Buches den Leistungen nach diesem Buch vor“.
- **Keine Abstimmung vorgeschrieben** (bspw., wenn Jugendamt Bedarf nach sozialpädagogischer Vorbereitung sieht)
- **Kurzfristige schnelle Entscheidungen des Jobcenters möglich**, auch bei fehlender Information über evt. Betreuung durch Jugendamt oder bei Konflikten (Interferenz-Problem)
- **Machtungleichgewicht** erschwert simultane Strategien
- **Verfahrensregelungen auf lokaler Ebene?**

# Gesetzliche Vorgaben für Prozesse bei der Arbeit an Schnittstellen – Beispiele

- § 15 SGB II: **Eingliederungsvereinbarung** soll Leistungen zur Eingliederung in Arbeit, eigene Bemühungen sowie **Anträge für Leistungen Dritter** festlegen
- § 18 SGB II: **Örtliche Zusammenarbeit** (u.a. mit Kommunen, allgemein- und berufsbildenden Schulen, Kammern)
- §13 SGB VIII: **Jugendsozialarbeit: Abstimmung der Angebote der Jugendberufshilfe mit den Maßnahmen bspw. von Schulverwaltung, Agentur für Arbeit, Jobcenter(\*), Trägern von Ausbildungs-/Beschäftigungsangeboten**
- §36 SGB VIII: **Beteiligung von zuständigen Stellen im Hilfeplanverfahren, soweit Maßnahmen der beruflichen Eingliederung nötig sind** (alte Fassung bis 02.06.2021; § 36 Abs. 2: „Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die für die Eingliederung zuständigen Stellen beteiligt werden.“)
- **„Weiche“ Aufforderung zur Anwendung simultaner Strategien**
- **Umsetzung auf lokaler Ebene?**

(\*) Jobcenter mit Gesetzesänderung vom 03.06.2021 neu eingefügt.



# Neue Regelungen im SGB VIII zum Umgang mit Transitionen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 03.06.2021) /1

## § 36 Mitwirkung, Hilfeplan

Neufassung: (3) Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen öffentliche Stellen, insbesondere andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule beteiligt werden. (...)

## § 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang

(1) Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sind von den zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere von Sozialleistungsträgern oder Rehabilitationsträgern rechtzeitig im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. Im Rahmen der Beratungen zum Zuständigkeitsübergang prüfen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die andere öffentliche Stelle, insbesondere der andere Sozialleistungsträger oder Rehabilitationsträger gemeinsam, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht.

(2) *(Ergänzungen für junge Menschen mit Eingliederungshilfe / Verweis auf SGB IX – Teilhabeplanung)*

# Neue Regelungen im SGB VIII zum Umgang mit Transitionen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 03.06.2021) /3

## § 41 Hilfe für junge Volljährige

Satz 1 alte Fassung: (1) Einem jungen Volljährigen **soll Hilfe** für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung **gewährt werden**, wenn und solange die Hilfe **auf Grund der individuellen Situation** des jungen Menschen notwendig ist.

Satz 1 neue Fassung: (1) Junge Volljährige **erhalten geeignete und notwendige Hilfe** nach diesem Abschnitt, wenn und **solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet**.

Satz 2 unverändert: Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

Neu (Satz 3): Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus.

# Neue Regelungen im SGB VIII zum Umgang mit Transitionen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz vom 03.06.2021) /2

Neu: (3) Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36b gilt entsprechend.

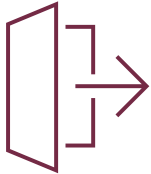
## Neu: § 41a Nachbetreuung

(1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.

(2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.

# Herausforderungen in der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit

# Schnittstellen innerhalb von Rechtskreisen: Arbeitsverwaltung



Übergänge aus dem SGB II (bspw. durch ein Ende des Leistungsbezuges der Eltern von jungen Menschen in Bedarfsgemeinschaften)

*„Dann sind die nicht mehr unsere Kunden. Und dann verweisen wir noch an die Kollegen von der Bundesagentur, aber das ist wirklich dann nur ein Verweis. Da gibt es keine warme Übergabe in Richtung Berufsberatung der Bundesagentur. Noch nicht. Aber wir sind dabei, das hier in X zu optimieren.“ (JC)*

*„Also wenn er [der Jugendliche] wirklich zur Bedarfsgemeinschaft gehörte und nicht in der Lage ist [...] selber eine Bedarfsgemeinschaft zu gründen, dann, ja, weiß ich nicht, wo er ableibt. [...] Also wenn er Glück hat und er mitspielt, ja, dann ist auf jeden Fall die Berufsberatung dran.“ (JC)*

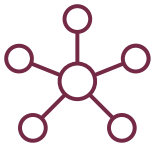
# Schnittstellen innerhalb von Rechtskreisen: Arbeitsverwaltung

## Spannungsfeld Zwang (SGB II) und Freiwilligkeit (SGB III)

←  
→ „Das andere, was manchmal ein bisschen schwierig ist, beim Jobcenter: die Jugendlichen **MÜSSEN kommen**. Da ist die Beziehung etwas anders. Wenn die nicht kommen, haben die Kollegen die Möglichkeit, Gelder einzustellen bei den Eltern. Das haben wir natürlich nicht hier bei uns, weil das ein freiwilliges Angebot ist. Da kommt es manchmal auch so zu Diskrepanzen. [...] Das ist für die Jugendlichen auch / die verstehen das auch nicht. Also diese Teilung, was das überhaupt soll. [...] **Die wollen beraten werden und nicht wissen, wer jetzt von der Zuständigkeit her dran ist.**“ (AA)

„Weil die nicht im Leistungsbezug sind, dann gilt das generell, dass die Berufsberatung freiwillig ist und dann können wir immer nur was anbieten und Werbung machen und die Ansprachen in den Schulen, aber zwingen kann man dann in dem Moment niemanden. [...] **Sagt ein Jugendlicher, ich habe keine Lust drauf auf die Beratung, [...] dann gibt es keine Konsequenzen.**“ (AA)

# Schnittstellen innerhalb von Rechtskreisen: Jugendhilfe



## Großstädte mit ausdifferenzierten Strukturen und/oder einer sozialraumorientierten Jugendhilfe

„Weil wir *außerhalb* sitzen, von der Firma selber, also von der Jugendberufshilfe, muss man natürlich den Weg immer hoch ins Mutterhaus dann, um Sachen zu klären“ (JBH)

„Natürlich, andere Dienste in der Jugendhilfe, die sich nicht so auskennen, die haben natürlich schon auch Vorstellungen, die so nicht gehen. Aber da sind wir ja noch dazwischen. [...] Wenn jetzt die Jugendfreizeiteinrichtungen und die Jugendhilfeträger *eigenständig* Kontakt mit dem Jobcenter und Berufsberatung aufnehmen, dann kann es hier und da sein, dass die nicht so richtig gut informiert sind. Und Vorstellungen haben, die nicht passen. Aber auch die sind ja ganz zahm und verstehen das dann.“ (JBH)

„Und wir haben klar gesagt, wir *haben elf Außenstellen oder zehn Außenstellen*, eine ist Spezial, da ist der Fall für einen Kollegen, der ist zuständig, auch für die ganze Leistungsgewährung, Fallführung und so weiter. Das heißt, wir haben sozialräumlich und dezentrales System der Fallbearbeitung, [...] da kann keiner alleine entscheiden, wir machen da jetzt mal eben eine Hilfe sowieso.“ (JA)



## Zielkonflikte zwischen Rechtskreisen / unterschiedliche Orientierungen

„Ich möchte nur sagen, *Kindeswohl* liegt uns natürlich auch am Herzen, aber es ist in der Tat so, dass diese berufliche Komponente, oder da schon mal zu gucken, bei der *Berufsorientierung* nicht nur Schule zu überlassen, sondern zu sagen, ich als Jugendhilfe kann da auch schon meinen Teil zu beitragen [...] da gab es in Einzelfällen durchaus *Streitpunkte*“ (JC)

„Die [Mitarbeiter\_innen der Jugendhilfe] hatten schon Bedenken, Jugendliche her zu schicken, weil sie sagen, ja, wer dann hier ist, kann ja gegebenenfalls auch eine *Sanktion* bekommen.“ (JC)



# Unterschiedliche Handlungslogiken, Profession(skultur)en, Leitbilder



**Fehlendes Wissen**, bspw. über die Komplexität von Jugendhilfeleistungen oder die Möglichkeiten psychosozialer Unterstützung

*„Ich sage mal ein bisschen salopp formuliert, da gab es die Vorstellung [vom Jobcenter]: wir sehen, da ist ein Jugendlicher, der hat soziale oder der hat irgendwie Probleme. Den schicke ich jetzt rüber zu den Kollegen vom ASD und die entscheiden sofort, der kriegt jetzt eine Hilfe, weiß ich nicht, ambulant oder irgendeine Unterstützung.“ (JA)*

*„Also da würde ich mich ehrlich gesagt raushalten. Das ist nicht meine Baustelle. Da weiß ich auch zu wenig drüber. Also ich weiß nicht, was das Jugendamt für Hilfen anbietet und wie die tätig werden in den Familien.“ (AA)*



## Erschwerter Informationsaustausch auf Fallebene

„Uns sind ja immer die Hände gebunden, sobald wir *keine Schweigepflichtsentbindung* für alle Behörden vom Jugendlichen haben, ne? Dürfen wir eigentlich gar nichts machen.“ (AA)

„Also in der Form, wie ich es gerade erklärt hatte, mit dem Weg der Einschreitung gar nicht, also diese Möglichkeit über das Fachprogramm haben wir einfach nicht, *weil nur die Agentur und das Jobcenter so vernetzt sind über die Technik.*“ (JA)

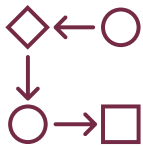
# Übergeordnete Aspekte in Jugendberufsagenturen: Rolle der Kommune / Rolle der Koordinierung



**Rolle der Kommune:** nicht einheitlich, unterschiedlich stark in die Jugendberufsagentur eingebunden mit unterschiedlichen Aufgaben

Akteure: bspw. Jugendamt, kommunales Jobcenter, Kommunalverwaltung (versch. Abteilungen / Dezernate), ...

Aufgaben: Fallbearbeitung (Jugendamt, kommunales Jobcenter), Mitwirkung auf der Steuerungsebene (Kommunalverwaltung)



**Rolle der Koordinierung:** innerhalb von Jugendberufsagenturen bleibt eine Koordinierungsstelle die Ausnahme, Wunsch nach Koordinierung wird von einigen Befragten geäußert, Koordinierung wird wahrscheinlich zum Teil durch Formate auf der Steuerungsebene von Jugendberufsagenturen (bspw. Lenkungs-/Steuerungsrunden) übernommen

# Wege zu einer gelingenden rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit



### ... Wissen

Fortbildungen zu Aufgaben der  
anderen Partner / Hospitationen



### ... Vertrauen

Austauschforen / Kennenlernen  
– auch informell

Gelebte Gesamtpartnerschaft  
erfordert Aufbau von...



### ... Strukturen

(Virtuelle) Räume zum  
Austausch /  
gemeinsame Datenbanken



### ... Prozessen

Verfahrensregelungen für  
Einzelfallarbeit / Fallkonferenzen



... Wissen



... Vertrauen

„Also wir haben jetzt zum Beispiel [...] ein Konzept für die rechtskreisübergreifende Einarbeitung entwickelt. Das heißt, wenn neue Kolleginnen und Kollegen in die Jugendberufsagentur kommen, dann ist es so, dass die nicht nur in ihrer eigenen Linie geschult werden. [...] Die Schulung, die haben wir auch rechtskreisübergreifend erarbeitet und haben so einen Trainerstab gebildet mit den verschiedenen Partnern, die das dann in der Regel im Moment einmal pro Quartal, je nachdem, wie viel Fluktuation auch ist, anbieten.“ (Koordinator\*in JBA)

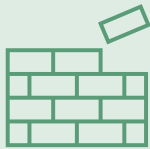


... Wissen

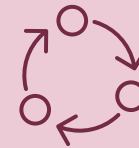


... Vertrauen

„Und da merkt man schon in der Zusammenarbeit, dass man dann mehr lernt, also wie tickt die einzelne Behörde, und dass man feststellt, oh wir denken ja doch dann ähnlich, so. Und dann geht das auf einmal viel leichter. [...] Man kommt sich näher.“ (JC)



... Strukturen



... Prozessen



... Wissen



... Vertrauen



... Strukturen

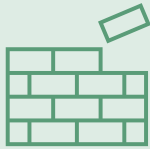
... Prozessen

„Auf TeamleiterEbene treffen wir uns auch einmal im Monat, also auch mit der Stadt [...] und tauschen uns da auch aus. Und auch in Teambesprechungen schauen wir immer, dass sich [...] neue Kollegen vorstellen, oder Projekte vorgestellt werden und dass wir da auch Formate haben, wo wir uns dann, wo die Kollegen sich austauschen.“ (AA)





„Das ist eine warme Übergabe, die stattfindet. Dass wirklich der Jugendliche eben überleitet wird auch mit dem Plan, den man schon geschmiedet hat [...] Da fängt der Jugendliche auch nicht wieder von vorne an, erzählen zu müssen, sondern die Geschichte ist dann schon bekannt.“ (JC)



„Bei den Hilfeplangesprächen, wenn es um das Thema Verselbstständigung, Ausbildung geht, ist ein Mitarbeiter des Jobcenters dabei. So steht es in der Vereinbarung.“ (JA)

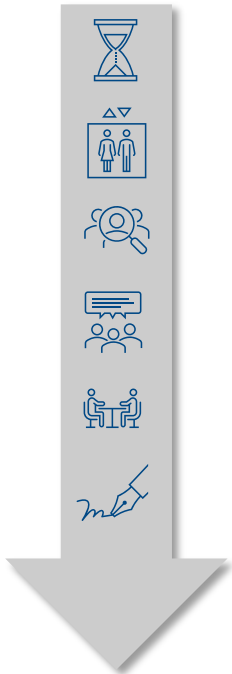
**... Strukturen**

**... Prozessen**

A decorative graphic on the left side of the slide consists of a network of white lines connecting various nodes. Some nodes are represented by solid colored circles in shades of blue, orange, green, and maroon, while others are white ovals. The network is denser on the left and tapers off towards the right.

# 5 Fazit

# Gelingsbedingungen zur rechtskreisübergreifenden Kooperation in Jugendberufsagenturen



- Gelingende Kooperation braucht Zeit.
- Gelingende Kooperation muss auf allen Ebenen implementiert werden.
- Fragen der Kooperation innerhalb eines Rechtskreises müssen ebenfalls berücksichtigt werden.
- Austausch zwischen den Kooperationspartner\*innen schafft Vertrauen.
- Informelle Kooperationen Einzelner sind eine möglicher Basis für die gelingende Kooperation auf Ebene der Organisationen.
- Verbindliche Regelungen für die Arbeit an Schnittstellen schaffen Transparenz.

**Ziel: „Gelebte Gesamtpartnerschaft – unter Einbeziehung der Schule“**

## Mentimeter 2

Welche Vorschläge haben Sie, um die Kooperation innerhalb Ihrer Jugendberufsagentur weiterzuentwickeln?



## Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Marina Ruth / Prof. Dr. Sybille Stöbe-Blossey  
Forschungsabteilung Bildung, Entwicklung, Soziale Teilhabe (BEST)  
Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ) an der Universität Duisburg-Essen  
Gebäude LE 523, 47048 Duisburg, Tel.: +49-203-37-91807  
E-Mail:  
marina.ruth@uni-due.de / sybille.stoebe-blossey@uni-due.de

Folgen Sie uns auf Twitter: [https://twitter.com/BEST\\_IAQ](https://twitter.com/BEST_IAQ)